



# BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

## DEPONIE UNTER KRITIK

POSITIVER MEINUNGSUSTAUSCH IST GEFRAGT

Seit Jahren werden Deponien medial kritisch beäugt. In jüngster Zeit fordert die Landesumweltanwaltschaft ein Konzept und klare Regeln für die Errichtung von Deponien. Politische Gruppierungen fordern überdies Sonderflächenwidmungen und ein gesetzliches Mitspracherecht der Standortgemeinden. Medial wurden Deponien zuletzt als „Plage“ gescholten. Trotz dieser - auf den ersten Blick - plausiblen Argumente darf die Notwendigkeit dieser „ungeliebten“ Deponien nicht übersehen werden: Die Bauwirtschaft boomt. Bei jeder privaten oder betrieblichen Bautätigkeit fällt Aushubmaterial an. Dieses wird nach Möglichkeit verwertet, indem etwa Schotter wieder zu Beton wird. Nicht verwertbares Aushubmaterial muss aber entsorgt werden. Und dies passiert auf der Bodenaushubdeponie. Zudem entzündet sich die Kritik anhand einiger weniger „schwarzer“ Schafe, der Großteil der in Tirol betriebenen Aushubdeponien wird hingegen ordentlich und sauber geführt.

Wie sich aus dem Fachbeitrag auf Seite 2 ff. unseres Newsletters entnehmen lässt, gibt es in Tirol ca. 220 Bodenaushubdeponien. Im Jahr 2020 wurden auf den vorhandenen 220 Bodenaushubdeponien insgesamt 3,8 Mio. Tonnen Aushub abgelagert. Der Bedarf hat sich dabei in nicht einmal 10 Jahren mehr als verdoppelt. Vom gegenwärtigen Standpunkt aus ist damit aber nur die Entsorgungssicherheit für Bodenaushub für die Dauer von fünf Jahren gedeckt.

Zugegebenermaßen ist die Standortwahl für einige Deponien nicht immer glücklich. Doch wird es in Tirol zunehmend schwieriger den optimalen Standort zu finden, da die Anforderungen steigen. Zum einen ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen, zum anderen muss der Standort geologisch-geotechnisch geeignet sein, weiters sind entsprechende Abstände zu Siedlungsgebieten Voraussetzung für einen konfliktfreien Betrieb. Letzteres schließt damit häufig verkehrsgünstig gelegene Standorte in der Inntalfurche und in stark bewohnten Seitentälern aus. Umgekehrt nutzen von Siedlungsgebieten abgelegene Deponiestandorte wenig, wenn damit dann Transportwege von 30 oder 40 km verbunden sind.

Konzepte - wie von der Landesumweltanwaltschaft gefordert, etwa nach dem Muster eines Tiroler Rohstoffkonzeptes - klingen schön, sind aber schwer zu erstellen. Das angeführte Rohstoffkonzept ist langfristig auf einen Bedarf von 30 Jahren ausgelegt, hingegen decken die in Tirol vorhandenen Deponien - wie gesagt - lediglich den Bedarf für die nächsten fünf Jahre ab. Nicht zu vergessen ist, dass die für die Genehmigung einer Deponie vorgesehenen Behördenverfahren alle Interessen bestmöglich berücksichtigen, die rechtlichen Voraussetzungen werden allumfassend berücksichtigt.

Jedenfalls ist Tirol in der glücklichen Lage aktuell noch über ausreichendes Deponievolumen zu verfügen. Im benachbarten Bundesland Vorarlberg wurde Anfang des Jahres ein Deponienotstand ausgerufen, da de facto kein genehmigtes Deponievolumen mehr vorhanden war. Wie die dortige Bauinnung wissen ließ, betragen die Kosten für die Deponierung des Aushubes eines Einfamilienhauses in Vorarlberg bereits fünf Prozent der Gesamterichtungskosten.

Um die in Tirol noch gegebene Entsorgungssicherheit für Aushub



auch weiterhin zu gewährleisten, wäre anstelle von zusätzlichen bürokratischen Hürden und politischer sowie medialer Diskreditierung ein gemeinsamer intensiver Austausch mit Gemeinden und Bevölkerung anzustreben. **Vielmehr sollten Gemeinden dazu animiert werden gemeindeeigene Deponien zu schaffen, die dann von einem ortsansässigen Erdbauunternehmen kompetent geführt werden könnten.** Eine weitere Möglichkeit für Standortgemeinden wäre, sich im Einvernehmen mit Deponiebetreibern ein kostengünstiges gemeindeeigenes Deponevolumen zu sichern.

### DEPONIEREN SIND UND BLEIBEN WICHTIG!

Es nützt keinem, wenn Deponien permanent von Politik und sonstigen Entscheidungsträgern pauschal in ein schlechtes Licht gerückt werden. Wie aufgezeigt, gibt es viele Möglichkeiten zukünftig ein gedeihliches Auskommen zu finden, wobei ein gemeinsamer Meinungsaustausch zwischen Politik, Entscheidungsträgern, Gemeinden, Landesumweltanwaltschaft und Deponiebetreibern anzustreben ist. Eine laufende negative mediale Berichterstattung ist jedenfalls entbehrlich.

Gerne stehen wir für einen gemeinsamen Meinungsaustausch mit Politik und Entscheidungsträgern zur Verfügung.

Wir wünschen euch beim Lesen dieser Ausgabe wieder viel Freude!  
Euer Redaktionsteam



## BODENAUSHUB UND DER REGELUNGSWAHN

Aushubmaterialien fallen beim Ausheben oder Abräumen des Bodens oder des Untergrundes an. Dabei handelt es sich um folgende Materialien:

- » Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial („sauberer Boden“ inkl. Material natürlicher Massenbewegungen wie Geschieberäumgut, Bachsedimente, Felssturz- oder Murenmaterial)
- » Tunnelausbruchmaterial
- » Technisches Schüttmaterial (Aushubmaterial technischer Schichten wie Tragschichten, Frostkoffer etc.)
- » Gleisaushubmaterial aus der Wartung oder dem Rückbau von Gleisanlagen
- » Verunreinigtes Aushubmaterial (z. B. mit Baurestmassen oder Mineralölen verunreinigtes Aushubmaterial)

Die Deponierung von Aushubmaterial ist in der Deponieverordnung 2008 und die Verwertung von Aushubmaterial im Behandlungsgrundsatz des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 (Kapitel 7.8) detailliert geregelt.

Für die Beurteilung, ob ein Aushub Abfall ist oder nicht, sind zwei Punkte zu berücksichtigen. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz: AWG 2002). Laut § 2 sind bewegliche Sachen dann Abfall, wenn

1. der Besitzer sich derer entledigen will oder entledigt hat oder
2. wenn die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass der Bauherr jenen Aushub (= Bodenaushub), den er nicht mehr vor Ort (z. B. für die Verfüllung der Baugrube oder der Geländegestaltung) braucht, an Dritte weitergibt (Entledigungsabsicht).

### WAS IST BEI EINEM BAUVORHABEN BEZÜGLICH AUSHUB ALLES ZU BEACHTEN?

- » Beträgt die Aushubmenge mehr oder weniger als 2.000 Tonnen (entspricht ca. 1.100 m<sup>3</sup>)?
- » Ist die Aushubmenge zur Gänze als Abfall einzustufen?
- » Ist der anfallende „Humus“ Abfall?

### DER VERSUCH EINER BEANTWORTUNG:

Alles, was auf der Baustelle für bautechnische Zwecke verwendet und nicht aufbereitet wird, ist nicht als Abfall einzustufen.

Wenn die Aushubmenge, die abtransportiert werden soll, mehr als 2.000 Tonnen (entspricht ca. 1.100 m<sup>3</sup>) wiegt, braucht es eine grundlegende Charakterisierung durch eine befugte Fachperson (Die Kosten dafür betragen ca. 1.500 Euro).

Gleiches gilt auch für Mengen, die kleiner als 2.000 Tonnen sind, wenn der Verdacht einer Kontamination besteht bzw. es sich nicht um natürlich gewachsenen Boden handelt (z. B. frühere Bebauung und Verdacht auf Aufschüttungen). Für „Humus“ gibt es keine eigene Schlüsselnummer, dieser ist wie Bodenaushub einzustufen. Üblicherweise verbleibt der „Humus“ auf der Baustelle und wird für Rekultivierungszwecke verwendet.

Aushubmaterial, das von der Baustelle als Abfall abtransportiert wird, darf nur an befugte Sammler/Behandler übergeben werden. Diese Information kann im elektronischen Datenmanagement (EDM) unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) abgerufen werden.



DI RUDOLF NEURAUTER

Redaktion, Fachbetreuer der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Leiter des Referates Abfallwirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung  
[rudolf.neurauter@tirol.gv.at](mailto:rudolf.neurauter@tirol.gv.at)

## GIBT ES FÜR AUSHUBMATERIALIEN MEHRERE ZUORDNUNGSMÖGLICHKEITEN?

Die Abfallverzeichnisverordnung (ab 1.1.2022 gelten neue Spezifizierungen) legt die Zuordnung von Abfällen zu Schlüsselnummern und Abfallbegriffen fest. Der „normale“ Aushub hat die SN 31411 mit **10 Spezifizierungen**. Daneben gibt es noch **acht Zuordnungsmöglichkeiten** für „verunreinigtes“ oder gefährliches Aushubmaterial.

## BODENAUSHUB UND ABFALLMENGEN

### 1. Österreich

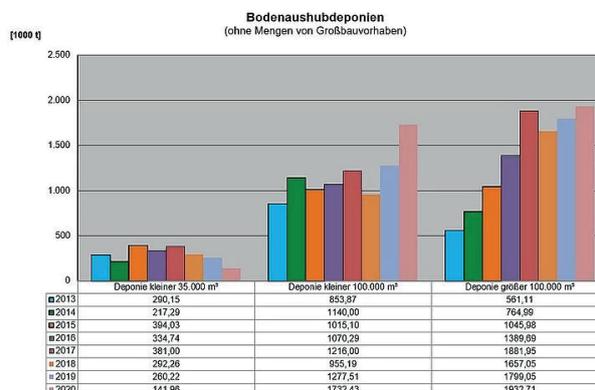
Das Abfallaufkommen in Österreich - gegliedert nach Abfallarten - ist in nachstehender Tabelle ersichtlich (Quelle Statusbericht 2021 des BMK: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/aws/bundes\\_awp/bawp.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp.html))

SN	Abfallbezeichnung	Aufkommen [t]	Input in Behandlungsanlagen [t]	Rekultivierung [t]	Untergrundverfüllung [t]	Deponierung [t]
31411 29	Bodenaushub	23.540.000	1.454.000	98.000	1.199.000	17.919.000
31411 30	Bodenaushub	2.269.000	45.000	159.000	586.000	1.382.000
31411 31	Bodenaushub	8.596.000	988.000	238.000	1.727.000	5.600.000
31411 32	Bodenaushub	1.205.000	100.000	62.000	613.000	430.000
31411 33	Bodenaushub	3.356.000	389.000	0	94.000	2.811.000

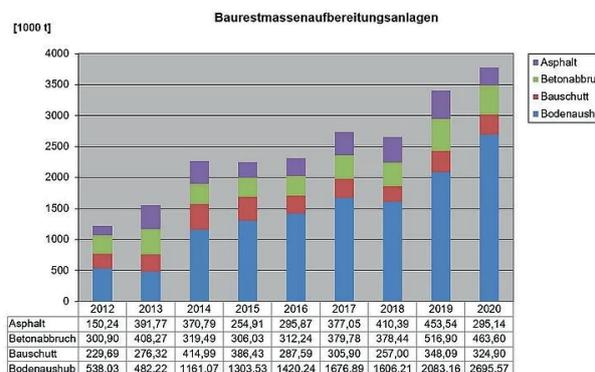
*Aufkommen, Input in Behandlungsanlagen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle, Rekultivierung, Untergrundverfüllung und Deponierung 2019*

### 2. Tirol

Im Jahr 2020 wurden 3,8 Mio. Tonnen Aushub auf den ca. 220 Bodenaushubdeponien in Tirol abgelagert.



Im Jahr 2020 wurden 2,7 Mio. Tonnen in ca. 130 Aufbereitungsanlagen einer stofflichen Verwertung zugeführt.



» Fortsetzung auf Seite 4

## MIT OPTIMISMUS IN DEN HERBST!



DR. DESIREE STOFNER

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen [desiree.stofner@wktiroel.at](mailto:desiree.stofner@wktiroel.at)

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Restriktionen trafen die Tiroler Branchen in unterschiedlichem Ausmaß. Die Betriebe mussten mit enormen Herausforderungen, mit laufend wechselnden Bedingungen und einer Abfolge von Lockdowns zurechtkommen. Allen Schwierigkeiten zum Trotz hat sich der Bausektor einmal mehr als Konjunkturstütze bewährt.

Nach 15 Monaten Rezession geht nun ein starker Ruck durch die Tiroler Wirtschaft: Der Geschäftsklimawert (= Mittelwert zwischen aktueller Lage und den Erwartungen für die kommenden sechs Monate) steigt von -4 Prozentpunkten zum Jahreswechsel 2020/21 auf +44 Prozentpunkte und erreicht damit das Niveau von 2019. Aktuell melden 50 % der befragten Tiroler Leitbetriebe eine gute wirtschaftliche Lage ihres Unternehmens. Nur mehr 11 % berichten von einer schlechten Lage, 39 % sehen eine durchschnittliche wirtschaftliche Situation. Insgesamt erwarten die Tiroler Leitbetriebe eine positive wirtschaftliche Entwicklung Tirols im zweiten Halbjahr: 56 % sind optimistisch, 41 % neutral und nur 3 % pessimistisch. Details unter <https://www.wko.at/service/t/zahlen-daten-fakten/TirolerKonjunkturbarometer.html>.

Der Ausnahmezustand ist beendet, aber die Normalität noch nicht richtig da. Mit dem Impffortschritt kamen auch zunehmend Lockerungsschritte und wir blicken optimistisch in den Herbst und freuen uns wieder auf Präsenzsitzungen mit Diskussionen und regem Austausch.

In der Zwischenzeit dürfen wir euch im Rahmen dieses Newsletters über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Baurestmassen informieren, bevor wir im Herbst live durchstarten. Anregungen für Sitzungsthemen gerne an das Redaktionsteam senden oder über unsere Homepage [www.wko.at/tirol/baurestmassen](http://www.wko.at/tirol/baurestmassen) einbringen!

Fortsetzung von Seite 3:

## VERWERTUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Möglichkeiten zur Verwertung von Aushubmaterial sind vielfältig. Dazu gehören insbesondere folgende Anwendungen:

- » Untergrundverfüllung oder Bodenrekultivierung
- » Recycling-Baustoff zur bautechnischen Verwendung/ Verwertung
- » Rohstoff für industrielle Anwendungen (z. B. als Ersatz von Minrog-Schotter bei der Betonherstellung)

Die wichtigsten Verwertungswege stellen dabei die direkte Untergrundverfüllung bzw. die Bodenrekultivierung dar.

## THEMA: GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG

Wenn Bodenaushub grenzüberschreitend verbracht wird, ist eine Notifizierung erforderlich.

Dazu ist ein Antrag beim Ministerium erforderlich und die beteiligten Länder müssen diesem Vorhaben zustimmen. Falls diese vorliegt, müssen die Transporte vorher angemeldet und dürfen nur gemäß den Angaben in der Notifizierung durch die dort angeführten Frächter auf bestimmten Routen durchgeführt werden.



**DR. HEINZ LÖDERLE**

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner heinz.loederle@projekt-partner.at www.projekt-partner.at

## RECHTSSPLITTER AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE

### ABFALLVERZEICHNISVERORDNUNG NEU

Das aktuelle Abfallverzeichnis gilt bereits ab 1. Jänner 2021. Das als Anhang 1 veröffentlichte Abfallverzeichnis wird erst mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam. Mit Stand Dezember 2020 wurden vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie Erläuterungen zur Abfallverzeichnisverordnung herausgegeben (www.bmk.gv.at). Diese enthalten in einem Anhang A sog. Umschlüsselungstabellen. Anhand derer kann sich jeder Betroffene seinen Berechtigungsumfang ab 1. Jänner 2022 ableiten. In den Erläuterungen wird explizit darauf hingewiesen, dass „durch die Neufassung der Verordnung spezifisch geänderte Abfallarten („neue Abfallarten“) als von bestehenden Erlaubnissen für die Sammlung und Behandlung von Abfällen gem. § 24 a AWG 2002 sowie von bestehenden Genehmigungen gem. §§ 37, 52 oder 54 AWG 2002 umfasst sind. Innerhalb der Umschlüsselungstabelle finden sich wiederum Kategorien von Abfallarten, wobei lediglich für Abfälle der Kategorie 3 Anträge bei der Behörde erforderlich sind.

### ÄNDERUNGEN DER DEPONIEVERORDNUNG

Mit der Novelle zur Deponieverordnung (BGBl II 144/2021) wird der Katalog an Deponierungsverboten erweitert und werden Vorgaben für die Ablagerung von künstlichen Mineralwolleabfällen sowie Lager für Abfälle im Katastrophenfall aufgestellt.

### VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN DES LVWG STEIERMARK BETREFFEND ABFALLENDE

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat im April 2021 einen Antrag auf Vorabentscheidung der Porr Bau GmbH zum Thema Schüttung von Bodenaushubmaterial und dessen Abfallend dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg zur Vorabentscheidung vorgelegt. Konkret wird dabei die Frage aufgeworfen, ob eine nationale Regelung, wonach das Abfallende nur dann eintritt, bis Abfälle oder Altstoffe oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden oder sie zur Wiederverwendung vorbereitet wurden, Art 6 Abs 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 entgegensteht. Der Entscheidung kann mit Spannung entgegengesehen werden. Wir werden über den Ausgang berichten.



**DIENSTAG, 28.9.2021  
14 UHR**

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“  
WK Tirol, Innsbruck

**4.11. - 20.11.2021  
8 - 17 UHR**

„Fachkunde für Leiter von Deponie-/  
Baurestmassen- und Recyclinganlagen“  
WIFI Innsbruck

**DIENSTAG, 23.11.2021  
8 - 17 UHR**

Update Recycling – Baustoffverordnung  
und Rückbau NORM  
WIFI Innsbruck

**DIENSTAG, 30.11.2021  
14 UHR**

Arbeitsgruppe „Baurestmassen“  
WK Tirol - Innsbruck: Exkursion geplant

### IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Grell-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberholzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at